

Landkreis Elbe-Elster  
Der Landrat

Bekanntgabe nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)<sup>1</sup> und der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV)<sup>2,3</sup>

Die durch das Robert Koch-Institut auf <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) betrug im Landkreis Elbe-Elster am

Mittwoch, 5. Mai 2021 151,2, am Donnerstag, 6. Mai 2021, 145,3. am Freitag, 7. Mai 2021 146,3, am Sonnabend, 8. Mai 2021 141,4 am Montag, 10. Mai 2021 143,4 und am Dienstag, 11. Mai 2021 139,5.

Damit ist die für die Durchführung von Präsenzunterricht an Schulen und den Betrieb von Kindertagesstätten maßgebliche Sieben-Tages-Inzidenz von 165<sup>4</sup> am 10. Mai 2021 und die für die Öffnung von Ladengeschäften maßgebliche Sieben-Tages-Inzidenz von 150<sup>5</sup> am 11. Mai 2021 an jeweils fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten worden.

Damit gelten nunmehr folgende besondere Schutzmaßnahmen im Landkreis Elbe-Elster:

#### I.

Ab 14. Mai 2021<sup>6</sup>:

1. Ladengeschäfte und Märkte mit Handelsangeboten der Bereiche:  
Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel dürfen mit folgenden Maßgaben für den Kundenverkehr geöffnet werden<sup>7</sup>:
  - a) der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt;
  - b) für die ersten 800 Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche ist eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden

---

<sup>1</sup> Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802)

<sup>2</sup> Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 24]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 4])

<sup>3</sup> Grundlagen der Bekanntgabe: §§ 28 b Abs. 1 Sätze 3 u. 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 6 sowie 77 Abs. 6 IfSG; § 5 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV.

<sup>4</sup> § 28 b Abs. 3 IfSG

<sup>5</sup> § 28 b Abs. 1 Nr. 4 IfSG

<sup>6</sup> Gem. § 28 b Abs. 2 Sätze 1 und 3 IfSG tritt die Schließungsanordnung für bestimmte Ladengeschäfte am zweiten Tag nach Ablauf der Fünf-Tages-Frist außer Kraft, dies wäre der 13. Mai. Da an diesem Feiertag die Geschäfte ohnehin geschlossen haben, wirkt die Öffnung ab dem 14. Mai 2021.

<sup>7</sup> § 28 b Abs. 1 Nr. 4 Satz 1, Halbsatz 1 IfSG

- je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche einzuhalten, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
- c) in geschlossenen Räumen ist von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist;
  - d) die vorstehenden Maßgaben der Bst. a) bis c) gelten auch bei der Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften jeglicher Art, wobei Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden.<sup>8</sup>
2. Die nicht unter der vorgenannten Nr. 1 aufgeführten Ladengeschäfte dürfen für einzelne Kundinnen oder Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum unter folgenden Maßgaben geöffnet werden<sup>9</sup>:
- a) der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt;
  - b) die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kundinnen oder Kunden darf nicht höher als eine Kundin oder ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sein,
  - c) in geschlossenen Räumen ist von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen;
  - d) die Kundinnen oder Kunden müssen ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Leistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;
  - e) die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden - mindestens Name, Vorname und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) – sowie der Zeitraum des Aufenthaltes sind durch die Betreiber zu erheben.

## II.

Ab 17. Mai 2021<sup>10</sup> gilt:

1. Der Unterricht an den Schulen findet im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) statt. Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sind weiter geöffnet (Präsenzunterricht). Die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen, insbesondere nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren, sowie schulische Testverfahren bleiben unberührt.<sup>11</sup>
2. Zum Betreten der Schule zwecks Teilnahme am Präsenzunterricht ist ein Nachweis über einen negativen Corona-Test vorzulegen.<sup>12</sup>
3. Die Kindertageseinrichtungen sowie die nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestätten sind wieder geöffnet. Vor Betreten der Einrichtungen ist ein Nachweis über einen negativen Corona-Test vorzulegen. Dies gilt nicht für die Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten). Für die Vorschulkinder sind Tests freiwillig.<sup>13</sup>

<sup>8</sup> § 28 b Abs. 1 Nr. 4 Satz 1, Halbsatz 2 Bst. a) IfSG

<sup>9</sup> § 28 b Abs. 1 Nr. 4 Satz 1, Halbsatz 2 Bst. b) IfSG

<sup>10</sup> § 28 b Abs. 3 Sätze 6 u. 9 IfSG i. V. m. §§ 17 Abs. 6 u. 18 Abs. 9 der 7. SARS-CoV-2-EindV

<sup>11</sup> § 17 Abs. 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV

<sup>12</sup> § 17 a der 7. SARS-CoV-2-EindV

<sup>13</sup> § 17a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 u. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV

4. Der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) ist untersagt, soweit die Kinder nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.<sup>14</sup>
5. Für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist eine Notbetreuung zu gewährleisten. Einen Anspruch auf Notbetreuung haben folgende Kinder, die einen Hort (Jahrgangsstufen 1 bis 6) besuchen:<sup>15</sup>
  - 5.1 Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls oder aufgrund von Schulen festgestellter besonderer sozialer Unterstützungsbedarfe zu betreuen sind,
  - 5.2 Kinder, von denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in den nachfolgend genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
    - 5.2.1 Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter, Personen im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich,
    - 5.2.2 Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung und Lehrkräfte,
    - 5.2.3 Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
    - 5.2.4 Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
    - 5.2.5 Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
    - 5.2.6 Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
    - 5.2.7 Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
    - 5.2.8 Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
    - 5.2.9 Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
    - 5.2.10 Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,
    - 5.2.11 Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
    - 5.2.12 Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
    - 5.2.13 Veterinärmedizin,
    - 5.2.14 für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
    - 5.2.15 Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
    - 5.2.16 freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
    - 5.2.17 Bestattungsunternehmen.
  - 5.3 Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.
  - 5.4 Die Entscheidung über den Anspruch auf Notbetreuung ist den kreisangehörigen Gemeinden übertragen worden.

<sup>14</sup> § 18 Abs. 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV

<sup>15</sup> § 18 Abs. 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV

### III.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz für alle Landkreise mit einer Sieben-Tages-Inzidenz über 100 gültigen Schutzmaßnahmen<sup>16</sup> gelten weiterhin:

1. private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt;
2. der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt; dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
  - a) der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
  - b) der Berufsausübung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
  - c) der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
  - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
  - e) der Versorgung von Tieren,
  - f) aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken oder
  - g) zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen;
3. die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätzen, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehren und Flusskreuzfahrten, ist untersagt;
4. zu Ladengeschäften und Märkten wird auf die Ausführungen unter I. verwiesen;
5. die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6.

---

<sup>16</sup> §§ 28 b Abs. 1 i. V. m. 77 Abs. 6 IfSG

Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird;

6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeska-der, wenn
  - a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
  - b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
  - c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungs- personen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Er- gebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

7. die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt; dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden; von der Untersagung sind ausgenommen:
  - a) Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Be- treuung,
  - b) gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
  - c) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
  - d) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies je- weils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
  - e) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise zum Betrieb der jeweiligen Einrich- tung zwingend erforderlich ist, insbesondere, wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist;

ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden; der Abver- kauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig;

8. die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt; wobei Dienstleistungen, die medizinischen, thera- peutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen, sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen sind, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit die Art der Leistung es zulässt, Atem- schutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienst- leistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein ne- gatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mit-

tels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen;

9. bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar); eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz);
10. die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.

#### IV.

Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel sind ausschließlich ortsfest und mit höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Grundlage eines geeigneten Hygienekonzeptes zulässig.<sup>17</sup>

#### V.

Die Maßgaben der 7. SARS-CoV-2-EindV in der jeweils geltenden Fassung bleiben, soweit nicht entsprechende Schutzmaßnahmen des Infektionsschutzgesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes weitergehend sind, unberührt.

Dies gilt insbesondere für

- die Pflicht zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, Kontaktdatenerhebung, der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen sowie der Pflicht zur Tragung von medizinischen Masken und Mund-Nasen-Bedeckungen<sup>18</sup>;
- das Verbot von Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden und in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden;<sup>19</sup>
- besondere Regelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens<sup>20</sup>;
- Untersagung von Präsenzangeboten der Jugendarbeit.<sup>21</sup>

---

<sup>17</sup> § 5 Abs. 1 u. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV

<sup>18</sup> §§ 1 - 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV

<sup>19</sup> § 7 der 7. SARS-CoV-2-EindV

<sup>20</sup> § 14 der 7. SARS-CoV-2-EindV

<sup>21</sup> § 16 der 7. SARS-CoV-2-EindV.

## VI.

### Erleichterungen für Personen mit vollständigem Impfschutz und für Genesene:

Soweit die Vorlage eines Nachweises über eine durchgeführte Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gefordert wird, sind ihnen Personen, die einen vollständigen Impfschutz nachweisen, wobei seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein müssen, und Personen, die einen Nachweis über eine mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegende Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, gleichgestellt. Voraussetzung ist immer, dass weder eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 typische Symptome wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber Geruchsverlust und/oder Geschmacksverlust vorliegen.<sup>22</sup>

Soweit die Teilnahme an privaten Zusammenkünften, der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder Unterkunft, die Ausübung von Sport und ähnliche soziale Kontakte von der Zahl der Personen her begrenzt ist, zählen diese geimpften und genesenden Personen nicht mit.<sup>23</sup>

Die Beschränkung des Aufenthaltes außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum (vorstehend III. Nr. 2) gilt für diese geimpften und genesenden Personen nicht.<sup>24</sup>

## VII.

Sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten oder die Sieben-Tages-Inzidenz von 150 bzw. 165 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, wird der Landkreis Elbe-Elster dies und die sich daraus ergebenden Folgen bekannt geben.

Herzberg (Elster), 11. Mai 2021

Christian Heinrich-Jaschinski  
Landrat

---

<sup>22</sup> § 1 Abs. 3, § 2 u. § 3 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (Bundesanzeiger v. 08.05.2021)

<sup>23</sup> §§ 4 bis 8 SchAusnahmV

<sup>24</sup> § 9 SchAusnahmV